

Überparteiliche Plattform für den Austritt aus der EU

„Initiative HEIMAT & UMWELT“, „Initiative für mehr DIREKTE DEMOKRATIE“,
Anti-Gentechnik-Plattform „PRO LEBEN“, Tierschutzorganisation „ANIMAL SPIRIT“.

p.A. „Initiative Heimat & Umwelt“,
3424 Zeiselmauer, Hageng. 5, Tel. 02242 / 70516

E-mail: helmutschramm@gmx.at

w w w . e u - a u s t r i t t s - v o l k s b e g e h r e n . a t

JETZT ERST RECHT !

Presse-Aussendung vom 3.8.2012

Mit diesen Worten kommentieren die Betreiber des Volksbegehrens die vor wenigen Tagen bekanntgewordene **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes** auf Abweisung der am 20.12.2011 ordnungsgemäß im Innenministerium eingereichten 9.292 behördlich bestätigten Unterstützungs-Erklärungen für den AUSTRITT aus der Europäischen Union.

Die Begründung des VfGH läuft im Kern auf eine Forderung hinaus, die im VolksbegehrensGESETZ, das von den Betreibern präzise beachtet und eingehalten wurde, nicht verlangt wird, nämlich daß der volle Text des Volksbegehrens nicht nur im „Einleitungsantrag“ (wie gesetzlich vorgeschrieben), sondern auch auf der „Unterstützungs-Erklärung“ (wie eben nicht gesetzlich vorgeschrieben) stehen muß.

Da es in Österreich keine rechtliche Instanz mehr gibt, bei der man ein „Erkenntnis“ des VfGH anfechten kann (was die von Parteipolitikern ernannten Richter natürlich wissen), ist die **weitere „Marschroute“** für uns klar:

Wir werden das **Volksbegehren neu aufrollen** mit Unterstützungs-Erklärungen, auf denen der volle Wortlaut des Einleitungsantrages abgedruckt ist. Innenministerium und Verfassungsgerichtshof zwingen damit die Bürger, **Kleingedrucktes** zu unterschreiben.

Wir sind aber überzeugt, daß inzwischen viele Bürger quer durch alle Partei-„Lager“ und weit darüber hinaus die ausbeuterische EU mit ihrer verheerenden Finanzpolitik so satt haben, daß sie das EU-Austritts-Volksbegehren auch unterstützen werden, wenn wir auf den Unterstützungs-Erklärungen nicht mehr groß d´rauf schreiben dürfen, worum es geht, nämlich um den **AUSTRITT AUS DER EU. Davor haben Politiker und Richter die größte Angst!**

In der Sache – der Bürgerunterstützung für den Austritt aus der EU als Auftrag an den Gesetzgeber, das Parlament – ändert sich nämlich durch die nunmehr neu verlangte Handhabung gar nichts. Diese liegt in offiziell dokumentierter Form in ausreichender Zahl dem offiziellen Staatsapparat vor. Dieser wird jedoch durch die „politische Klasse“ zunehmend mißbraucht und verbogen. Dabei bedienen sich die Verfassungsrichter einer üblen Methode: In ihrem „Erkenntnis“ steht wörtlich:

„In diesem Zusammenhang ist daher auch unbeachtlich, ob die Unterstützer im vorliegenden Fall **tatsächlich** über den Inhalt des Volksbegehrens getäuscht wurden oder **allenfalls** (!) auch zur Unterstützung des am Einleitungsantrag angeführten Wortlautes bereit gewesen wären.“

D.h., der Kernpunkt des VfGH-Erkenntnis ebenso wie jener des diesem zugrunde liegenden Bescheides der Innenministerin, gründet auf eine **reine Spekulation**... Die Realität ist, daß die amtlich gegebenen Formular-Texte wie folgt aussehen:

Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

An den
Bundesminister für Inneres

Gemäß § 3 Abs. 1 des Volksbegehrengesetzes 1973, BGBl. Nr. 344, wird die Einleitung eines Volksbegehrens mit folgendem Wortlaut beantragt:

<p>[Text des Volksbegehrens]</p> <p>Herbeiführung des Austritts der Republik Österreich aus der Europäischen Union durch ein vom Nationalrat zu beschließendes Bundesverfassungsgesetz, das einer verpflichtenden Volksabstimmung zu unterziehen ist.</p>	<p>[Allfällige Kurzbezeichnung]</p> <p>EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN</p>
---	--

Unterstützungserklärung

Der (Die) Gefertigte unterstützt hiermit den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren betreffend folgende, durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit:

<p>[Volksbegehren]</p> <p>AUSTRITT</p> <p>aus der Europäischen Union</p>	<p>[Allfällige Kurzbezeichnung]</p> <p>EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN</p>
<p>Vor- und Familienname des (der) Unterstützungswilligen</p>	
<p>Wohnort</p>	<p>Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)</p>
<p>Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der nebenstehenden Unterschrift</p>	<p>Eigenhändige Unterschrift</p>

Wie ersichtlich, sind Text und Wortlaut des Volksbegehrens nur Einleitungsantrag voll anzuführen, in der Unterstützungs-Erklärung ist nur die „**Angelegenheit**“ des Volksbegehrens zu bezeichnen, „Text“ oder „genauer Wortlaut“ des Volksbegehrens sind nicht verlangt.

Dazu kommt, daß die einzige Stelle im Volksbegehrengesetz, die auf den verlangten Inhalt der Unterstützungs-Erklärung eingeht, folgenden Wortlaut hat: (§4 Abs. (1):

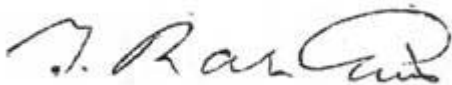
„Die Bestätigung ist von der Gemeinde zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung . . . die **BEZEICHNUNG** des Einleitungsantrags enthält . . .“

Auch hier: nicht den vollen Wortlaut oder Text des Volksbegehrens, sondern die **BEZEICHNUNG**, also die Erkennbarmachung des eigentlichen politischen Anliegens, das dem verlangten Gesetz zugrunde liegt.

Deshalb ist ja auch der im U-Erklärungs-Formular dafür vom Gesetzgeber vorgesehene Platz für die „Bezeichnung“ des Volksbegehrens **wesentlich kleiner** als der dafür ebenfalls vom Gesetzgeber vorgesehenen Platz im Einleitungsantrag für – eben den Wortlaut bzw. Text des Volksbegehrens – siehe obige Abbildungen in Originalgröße der amtlich vorgegebenen Formulare, an die sich Volksbegehrens-Betreiber zu halten haben.

Auf diese von uns vorgebrachten Argumente ist der Verfassungsgerichtshof **mit keinem Wort** eingegangen.

Ob es den Verfassungsrichtern bewußt ist, daß Sie nicht von „Brüssel“ sondern von österreichischen Steuerzahlern bezahlt werden?!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'I. Rauscher', written in a cursive style.

Inge Rauscher, Bevollmächtigte des Volksbegehrens,
im Namen der ÜBERPARTEILICHEN PLATTFORM FÜR DEN AUSTRITT AUS DER EU